

- Der Landesvorsitzende -

PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Institut für Elektrochemie
Arnold-Sommerfeld-Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel: 05323 / 72-3708
Fax : 05323 / 72-3184
bernd.weidenfeller@vhw-bund.de
www.vhw-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den

14. Mai 2014

**Stellungnahme des
Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw)
zum Verordnungsentwurf über die
Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)**

Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) lehnt die Verlängerung der Erhöhung der Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten auf 9 LVS ab über den 30.09.2015 hinaus bis zum 30.09.2018 ab.

Begründung:

Zuletzt wurde § 4 Abs. 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 2. August 2007 durch die Verordnung vom 2. August 2011 geändert und die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten von 8LVS auf 9 LVS angehoben. Diese Anhebung wurde ursprünglich bis zum 30.09.2015 befristet.

Die Verlängerung der Erhöhung der Lehrverpflichtung wird abgelehnt.

Für die Durchführung einer Lehrveranstaltungsstunde inklusive Vor- und Nachbearbeitungszeit ist ein Zeitbedarf von 2 Stunden notwendig ist. Bei einer Lehrverpflichtung von 8 LVS sind das bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche über das Jahr hinweg 40% der Arbeitszeit. Für die Forschung stehen etwa weitere 40% der Arbeitszeit zur Verfügung während für sonstige Aufgaben 20% der Arbeitszeit benötigt werden.

Die Heraufsetzung der Lehrverpflichtung auf 9 LVS bedeutet eine Erhöhung der Lehrtätigkeit auf 45% der Arbeitszeit, die nur durch eine Reduktion der Forschungsverpflichtung auf 35% oder weniger kompensiert werden kann, da durch die hohe Studierendenzahl auch der Umfang der sonstigen Aufgaben angewachsen ist.

In diesem Zusammenhang möchte der vhw auch darauf hinweisen, dass die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren im Fachhochschulbereich 90% der Arbeitszeit beträgt und jene für sonstige Aufgaben 10%, während für Forschung und Entwicklung keine Arbeitszeit übrig bleibt und diese Aufgaben dort zum Privatvergnügen degradiert werden. Ebenfalls ist die Regellehrverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im gehobenen Dienst mit 24 LVS unangemessen hoch.

Für den vhw Niedersachsen



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Der Landesvorsitzende